

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (1)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Eine Korrektur nach Art. 19 des Konkordates ist nur möglich, wenn die Erledigung des Falles „offensichtlich“ unrichtig war. — Neue Tatsachen, welche eine Partei im Entscheidungsverfahren, nach Abschluß des Schriftenwechsels, anbringt, sind beachtlich; es ist zulässig, daß damit event. eine rechtlich ganz andere Haltung verbunden wird. (Bern c. Basel-Landschaft, i. S. M. E., von Gysenstein, in Reinach, vom 2. Juni 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

M. E., geboren 13. Januar 1936, ist das Kind der Eheleute R. E. und der M. geb. S., von Gysenstein (Kt. Bern), wohnhaft gewesen in Reinach (Kt. Baselland). Der Vater ist ein liederlicher Mensch, die Mutter, zwar arbeitswillig, führt ein unsittliches Leben. Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Baselland vom 15. Oktober 1936 wurde ihnen die elterliche Gewalt über das Kind M. entzogen. Am 12. Februar 1937 mußte die Ehe geschieden werden. — Im Juli 1936 wurde die Mutter mit Fr. 23.35 für Kleider unterstützt. Seit 1. Juli 1936 muß ununterbrochen Unterstützung für das Kind M. geleistet werden. Dies geschah nach Konkordat. Baselland behauptet, zu Anfang 1937 habe der Fall aufgehört, ein Konkordatsfall zu sein, er sei aber irrtümlich als solcher weitergeführt worden. Gestützt hierauf verlangt Baselland, daß der Fall außer Konkordat gestellt werde. Hiergegen hat Bern rekuriert.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Würdigung gezogen:

1. Baselland behauptet, der Fall unterstehe nicht mehr dem Konkordat, seit Anfang 1937, weil das Kind selbständigen Wohnsitz erworben und die Wartefrist nicht erfüllt habe. Maßgebend ist hier das alte Konkordat, weil es sich darum handelt, die Rechtswirkungen eines Vorganges zu bestimmen, der unter seine zeitliche Herrschaft fällt. Daß nach diesem das Kind spätestens Anfang 1937 eigenen Konkordatswohnsitz erhielt, ist sicher. Streitig ist nur, ob es die Karenzfrist von 2 Jahren erfüllt hatte. Es fragt sich somit, ob nach dem alten Konkordat (Art. 2, Abs. 4) die Wohndauer des Kindes seit seiner Geburt oder seit dem Zuzug der Eltern zu berechnen ist. Im letztern Falle wäre die Karenzfrist erfüllt. Von der

Geburt ab würde aber die Wohndauer des Kindes nur dann berechnet, wenn zur Zeit der Begründung eines eigenen Wohnsitzes nicht unterstützt worden war. Als das Kind anfangs 1937 eigenen Wohnsitz begründete, wurde für es aber schon seit dem 1. Juli 1936 Unterstützung geleistet. Die Karenzfrist des alten Konkordates muß daher als erfüllt gelten und der Rekurs wäre demnach zu schützen.

2. Das war die Sachlage, wie sie nach der Rekursbeantwortung Basellands bestand. Nun hat aber Baselland in der Folge auf eine Rückfrage der Polizeiabteilung mit Schreiben vom 10. Mai 1938 eine wesentlich andere Sachdarstellung gegeben. Nach dieser wäre das Kind, seit seiner Geburt verbeiständet, überhaupt nie unter der Obsorge der Mutter gestanden, die sich „in keiner Weise“ um es gekümmert habe. Es war nach der Geburt bei der Familie B.-S. untergebracht. Daß etwa der Beistand diese Unterbringung angeordnet habe, wird nicht behauptet. Dieser Sachverhalt sei erst jetzt bekannt geworden. Es stellt sich hier die Frage, ob es angehe, daß eine Partei nach Abschluß des Schriftenwechsels im Verfahren neue Tatsachen behauptet, die den Tatbestand „auf den Kopf stellen“, und damit auch rechtlich eine gänzlich veränderte Haltung einnehme, oder ob sie nicht bei dem in der „Prozeßschrift“ Behaupteten zu behaften sei. Da das Konkordat ein möglichst wenig formalisiertes Verfahren wünscht und dem Entscheid die wahren Tatsachen zugrunde liegen sollen, muß ein solcher Frontwechsel zulässig sein. Gerade weil aber der Entscheid auf der wahren Wirklichkeit beruhen soll, muß auch eine Partei die Folgen tragen, wenn es der Entscheidinstanz schwer wird, aus widersprechenden Behauptungen das Richtige herauszufinden. Im vorliegenden Fall bleibt es sehr unsicher, ob wirklich das Kind seit Geburt eigenen Wohnsitz besessen habe. Die „Familie B.-S.“ sind, wie sich anderweitig aus den Akten ergibt, die mütterlichen Großeltern des Kindes. Es ist wahrscheinlich, daß die Mutter der M. E. selbst es gewesen ist, die das Kind bei ihren Eltern untergebracht hat. Dann hat aber das Kind zunächst unter der Obsorge der Mutter gestanden, denn das alte Konkordat hat nur dann eigenen Wohnsitz des Kindes von Geburt an angenommen, wenn Vater oder Mutter sich seiner auch nicht durch die Versorgung an einem Pflegeplatz annahmen. Baselland hat denn auch anfänglich den Fall als einen Konkordatsfall behandelt.

3. Die starke Unsicherheit der Sachlage muß sich gegen Baselland auswirken, weil es sich um eine Korrektur nach Art. 19 des Konkordates handelt. Die Erledigung des Falles, d. h. seine konkordatliche Behandlung, war nicht „offensichtlich“ unrichtig, sondern wahrscheinlich oder mindestens möglicherweise richtig. Es fehlt somit an einer Voraussetzung des Art. 19; der behauptete Irrtum kann daher nicht korrigiert werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt. Der Fall ist weiterhin konkordatlich zu behandeln.

II.

Ein Zurückkommen auf erledigte Fälle ist gemäß Art. 19 des Konkordates nicht schon dann gegeben, wenn die rechtskräftige Erledigung „möglicherweise“ unrichtig erscheint, sondern nur, wenn sie es „offensichtlich“ war. — Unfreiwillig ist ein Wegzug im Sinne von Art. 12 des Konkordates nur, wenn ihn der Wohnkanton veranlaßt oder begünstigt hat; vermittelt der Wohnkanton einem Arbeitslosen Arbeit außerhalb seines Gebietes, hat der Wegzug als freiwillig zu gelten, wenn nachgewiesen wird, daß die Arbeitsvermittlung nach auswärts aus armen-

fürsorgerischen und arbeitsmarktlichen Gründen gerechtfertigt war und solche im Wohnkanton nicht tunlich oder für den Arbeitslosen unvorteilhaft gewesen wäre (Basel-Landschaft c. Bern i. S. J. E., von Binningen, in Bern, vom 2. Juni 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

J. E., geb. 1910, von Binningen (Baselland), in Bern, kam im März 1912 mit seinen Eltern von Binningen nach Bern. Gegen Ende September 1932 trat er eine Stelle bei der ... A.-G. in Schaffhausen an, die ihm das kantonale bernische Arbeitsamt vermittelt hatte. Schon nach wenigen Tagen erlitt er einen kleinen Unfall, der ihn während 2 Wochen von der Arbeit fernhielt. Als er diese wieder aufnahm, wurde er entlassen, und kehrte darauf nach einer Abwesenheit von zirka 3 Wochen wieder nach Bern zurück. Als er dort später unterstützt werden mußte, übernahm Bern $\frac{3}{4}$ der Kosten, ausgehend von einer Wohndauer von mehr als 20 Jahren (d. h. seit 1912). Anfangs 1938 legte man sich jedoch in Bern davon Rechenschaft ab, daß die Arbeitsannahme in Schaffhausen im Jahre 1932 eine Unterbrechung des Wohnsitzes bedeuten könnte. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern beschloß daher am 12. April 1938, daß ab 18. Januar 1938 der Heimatkanton Baselland $\frac{3}{4}$ der Unterstützungskosten zu tragen habe (statt bisher $\frac{1}{4}$). Baselland rekurrierte hiegegen mit der Behauptung, der Wohnsitz in Bern sei nicht unterbrochen worden.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Es fragt sich, ob die Abwesenheit des E. im Jahre 1932 einen den Konkordatswohnsitz unterbrechenden Wegzug im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates bedeutete. Zunächst ist die Behauptung von Baselland zu prüfen, der Wegzug sei kein freiwilliger gewesen, weil E. die ihm vom kantonalen Arbeitsamt überwiesene Stelle in Schaffhausen habe annehmen müssen, wenn er sich nicht dem Vorwurf der Arbeitsscheu und seinen Folgen aussetzen wollte. In dieser Allgemeinheit ist die Behauptung nicht richtig. Was mit dem Wort „freiwilligen“ in Abs. 1 von Art. 12 gemeint ist, ergibt sich aus Abs. 2. Unfreiwillig ist also nicht etwa jeder Wegzug, der nicht frei und freudig erfolgt, sondern nur der Wegzug, den der Wohnkanton veranlaßt oder begünstigt hat, wobei diesem der Gegenbeweis offen steht, daß der Wegzug im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten geboten gewesen sei. Der Wohnkanton hat es allerdings unter Umständen in der Hand, durch Arbeitsvermittlung nach auswärts einen gewissen Druck im Sinne des Wegzuges auszuüben. Trotzdem muß der Wegzug als ein freiwilliger gelten, wenn die Arbeitsvermittlung nach auswärts aus armenfürsorgerischen und arbeitsmarktlichen Gründen gerechtfertigt war und solche im Wohnkanton nicht tunlich oder für den Arbeitslosen unvorteilhaft gewesen wäre. Hiefür ist aber der Wohnkanton beweispflichtig. Soweit hierin für ihn eine gewisse Gefahr liegt, kann er sich dadurch sichern, daß er sich mit dem Heimatkanton verständigt. — Im vorliegenden Falle ist dieser Beweis nicht angeboten. Es erscheint auch als sehr fraglich, ob er nach so langer Zeit noch überzeugend geführt werden könnte.

2. Der Wohnsitz gilt nach Art. 12, Abs. 1 des Konkordates nur dann als beendet, wenn beim Weggang nicht die „Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit“ bestand. Das kann im Einzelfalle allerdings öfter zweifelhaft sein, weil eine Absicht mehr oder weniger bestimmt sein und auch von der künftigen Gestaltung der Dinge abhängen kann, weil sie als eine innere Tatsache nicht immer sicher feststellbar ist und endlich, weil der Umfang der absehbaren Zeit unbestimmt ist. Es muß daher versucht werden, nach den gesamten Umständen des

Falles festzustellen, ob der Aufenthalt im andern Kanton mehr nur als ein Intermezzo, ein Einschleusen im Wohnsitzaufenthalt, gedacht war. Dabei ist es, wie Bern richtig geltend macht, nicht von Bedeutung, wenn die Abwesenheit nur kurze Zeit gedauert hat, sofern dies von der Absicht nicht erfaßt war, vielmehr wider Erwarten eintrat. Bei der Feststellung der Absicht muß insbesondere bedacht werden, was die Person am bisherigen Wohnsitz festhielt und ihr die Rückkehr innert nicht allzu unbestimmter Frist nahelegen mochte, und andererseits, inwieweit die am neuen Aufenthaltsort zu erwartende Lage dem entgegenwirken konnte. — E. war zweifellos mit seinem bisherigen Wohnsitz nicht nur oberflächlich verbunden. Er hat vom 2. bis zum 22. Altersjahr dort oder in der Nähe gelebt, war unverheiratet und wohnte bei den Eltern. Es klingt daher nicht unglaublich, wenn er sagt, er habe bei nächster Gelegenheit nach Bern zurückkehren wollen. Wie stark diese Absicht war, ist allerdings nicht mehr feststellbar. Die Dauer der Stelle in Schaffhausen war nicht begrenzt; eine Gewähr für Dauer bestand aber auch nicht. Es ist möglich, daß E. sich der Arbeitsvermittlung nach Schaffhausen nur mit einigem Widerwillen unterzogen hat und daß er skeptisch zuwartend eingestellt war.

3. Die Lage gestaltet sich verwickelter durch den Umstand, daß Bern während ca. 6 Jahren davon ausgegangen ist, der Wohnsitz sei nicht unterbrochen worden. Diese Erledigung kann nur durch Korrektur in Anwendung von Art. 19 des Konkordates beseitigt werden. Bern macht geltend, es habe ein Rechtsirrtum vorgelegen. Das trifft zu. Die wesentlichen Tatsachen waren Bern bekannt, es hat aber den Tatbestand, nach seiner heutigen Ansicht, rechtlich falsch behandelt. Nach dem im Entscheid vom 4. Mai 1938 im Falle H.-K. Gesagten wäre dieser Rechtsirrtum korrigierbar.

4. Die Korrektur ist aber nur möglich, wenn die bisherige Behandlung des Falles „offensichtlich“ unrichtig war. Wenn starke Zweifel bestehen, ob sie nicht doch richtig war, kann nicht korrigiert werden. Das Wort „offensichtlich“ weist deutlich darauf hin, daß nur klare und folgenschwere Fehler korrigiert werden sollen. Die Anwendung von Art. 19 darf nicht zu sehr erleichtert werden, und zwar nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit, sondern auch, weil ungründlicher Behandlung der Fälle Vorschub geleistet würde, wenn die Behörden sich auf leichte Korrigierbarkeit begangener Fehler verlassen könnten.

5. Im vorliegenden Fall bleiben starke Zweifel, ob nicht die bisherige Behandlung doch richtig gewesen sei. Bern weist selbst darauf hin, es sei eine problematische Sache, nach 6 Jahren die Willenseinstellung des Wegziehenden feststellen zu wollen. Es schließt daraus, man müsse deshalb heute den äußern Umständen mehr Gewicht beilegen, die leichter nachweisbar seien. Das Departement kann aber bei der Korrektur eines Rechtsirrtums diesem Schluß nicht folgen, denn das hieße ungerechterweise die nicht im Irrtum befindliche Partei mit dem belasten, was infolge des Zeitablaufes bis zur Entdeckung des Irrtums an Beweismöglichkeiten verloren gegangen ist. Diesen Verlust muß die irrende Partei tragen, d. h. es fällt zu ihren Lasten, wenn sie infolge des von ihr verursachten Zeitablaufes in Beweisnot gerät. Das wirkt sich im vorliegenden Falle nach zwei Richtungen aus. Allerdings sprechen die bekannten Umstände eher dafür, daß die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Frist nicht in genügendem Maße vorhanden gewesen sei. Was aber hier problematisch bleibt, geht zulasten von Bern. Es ist ziemlich zweifelhaft, ob der Fall nicht doch wesentlich anders ausgesehen hätte, wenn er sofort genau untersucht worden wäre. Ganz unsicher ist hingegen, ob Bern der Beweis für die Freiwilligkeit des Wegzuges gelungen wäre;

die Wahrscheinlichkeit spricht eher dagegen. — Die Lage ist durch den von Bern zu verantwortenden Zeitablauf so unsicher geworden, daß die bisherige Behandlung des Falles nicht als offensichtlich, sondern höchstens als möglicherweise unrichtig erscheint. Damit ist aber der Schutz des Rekurses gegeben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird geschützt.

III.

Der die Heimschaffung ablehnende Entscheid der Schiedsinstanz ist nur in dem Sinne verbindlich, daß auf Grund der vorliegenden Situation gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates nicht heimgeschafft werden darf. Das Recht auf eine zukünftige Ablehnung der konkordatsgemäßen Behandlung desselben Falles erlischt jedoch nicht; auf Grund einer wesentlich andern Sachlage kann der Wohnkanton erneut die Heimschaffung beschließen, ohne dabei an die Voraussetzungen von Art. 19 des Konkordates gebunden zu sein (Solothurn c. Zürich i. S. R. S.-M., von Meltingen, in Zürich, vom 2. Juni 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

Seit dem Jahre 1913 wohnt in Zürich R. S.-M., Provisionsreisender, von Meltingen (Solothurn), geboren 1897. Er ist verheiratet und hat vier Kinder. Seit 1930 wird die Familie vom Wohnkanton Zürich und vom Heimatkanton Solothurn gemäß Konkordat unterstützt. Am 6. Dezember 1934 beschloß jedoch der Regierungsrat des Kantons Zürich erstmals die Heimschaffung der Familie, weil die Unterstützungsbedürftigkeit durch Liederlichkeit verschuldet sei. Es wurde S. vorgeworfen, er sei zu wenig eifrig bei der Arbeit, fahre vormittags erst spät weg und kehre abends spät heim; häufig sei er im Wirtshaus. Frau S. nehme gelegentlich die Dienste einer Wasch- und Putzfrau in Anspruch, statt das Hauswesen allein zu besorgen. Sie wurde als „nicht sehr praktisch und nicht sehr sparsam“ bezeichnet. Festgestellt wurde schon damals, daß ihr die Fähigkeit, ihre Kinder richtig zu erziehen, abgeht; die Kinder gaben schon damals und geben auch heute noch zu Klagen Anlaß.

Gegen den Heimschaffungsbeschluß vom 6. Dezember 1934 rekurrierte der Regierungsrat des Kantons Solothurn an den Bundesrat. Dieser hieß durch Entscheid vom 2. Juli 1935 den Rekurs gut und hob den Heimschaffungsbeschluß auf, mit der Begründung, die Unterstützungsbedürftigkeit sei in erster Linie auf den geringen Verdienst des Ehemannes zurückzuführen; der Nachweis dafür, daß dies auf grobem Selbstverschulden beruhe, sei nicht erbracht.

Im Jahre 1937 aber hat Zürich auf Grund neuer Tatsachen abermals geltend gemacht, die Unterstützungsbedürftigkeit des S. sei selbstverschuldet, und am 2. Dezember 1937 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich neuerdings die Heimschaffung der Familie beschlossen. Gegen diese Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Zum Teil werden den Eheleuten S. wieder die gleichen oder ganz ähnliche Dinge vorgeworfen, wie sie schon im Heimschaffungsbeschlusse vom 6. Dezember 1934 enthalten waren. Die Erziehung der Kinder ist heute wie damals vernachlässigt. Außerdem hat S. jedoch, was früher nicht der Fall gewesen war, die Behörde dadurch getäuscht, daß er ihr einen Teil seiner Verdienstgelegenheiten verschwieg. Allerdings hat die Armenpflege der Stadt Zürich festgestellt, sein Verdienst sei nicht völlig kontrollierbar, weil S. nur zum Teil Provisionsgeschäfte,

zum Teil aber Geschäfte auf eigene Rechnung tätige. Demnach steht auch nicht mit genügender Sicherheit fest, ob S. durch seine unrichtigen Angaben tatsächlich eine Erhöhung der Unterstützung bewirkt hat.

Mehrere Personen beklagen sich darüber, daß S. sie durch betrügerische Handlungen geschädigt habe. Er habe seinem Arbeitgeber fingierte Bestellungen gemeldet und sich dafür Provisionen auszahlen lassen; ferner habe er seinen Gläubigern an Zahlungsstatt Waren geliefert, die nicht bezahlt gewesen seien, so daß die Gläubiger diese Waren nachträglich hätten bezahlen müssen. S. bestreitet diese Handlungen; die sich beschwerenden Personen haben jedoch ihre Angaben vor dem Erkundigungsbeamten des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich ausdrücklich bestätigt. Diesem Erkundigungsbeamten gegenüber haben ferner mehrere Personen, die zugunsten des S. Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt hatten, ihre in diesen Zeugnissen enthaltenen günstigen Angaben widerrufen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hält dafür, die Begründung des neuen Heimschaffungsbeschlusses enthalte gegenüber dem früheren keine neuen, wesentlichen Tatsachen, und beantragt daher Aufhebung dieses Beschlusses unter Berufung auf den Entscheid des Bundesrates vom 2. Juli 1935.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Wenn die Schiedsinstanz einen Heimschaffungsbeschluß aufhebt, will und kann sie damit nicht sagen, daß Heimschaffung auch künftig nicht möglich sein solle, sondern nur, daß die zur Zeit vorliegenden Unterlagen zur Heimschaffung nicht genügen. Das Heimschaffungsrecht des Wohnkantons gemäß Art. 13 ist damit selbstverständlich nicht erloschen. Allerdings schafft auch der die Heimschaffung ablehnende Entscheid eine verbindliche Erledigung, aber nur in dem Sinne, daß auf Grund der dermaligen Situation nicht heimgeschafft werden darf. Wenn in der Folge der Wohnkanton auf Grund einer wesentlich veränderten Situation erneut Heimschaffung beschließt, beseitigt er also nicht eine verbindliche Erledigung und ist darum nicht an die Voraussetzungen des Art. 19 des Konkordates gebunden. Es ist daher auch nicht etwa so, daß nun nur noch neue Tatsachen zählen würden; die zur Zeit des Schiedsentscheides bestehenden ungenügend befundenen Gründe können vielmehr immer noch mitsprechen. Zuweilen genügt ja eine geringe Mehrbelastung, um die Wage nach der Seite der Heimschaffung sinken zu lassen. — Das Departement hat nach dem Gesagten vollständig neu zu prüfen, ob bei der heutigen Sachlage die Heimschaffung gerechtfertigt sei.

2. S. erscheint heute als erheblich mehr belastet. Er hat die Behörde durch Verschweigen von Verdienstgelegenheit getäuscht. Trotzdem nicht sicher feststeht, daß er ohne dieses Verschweigen weniger Unterstützung erhalten hätte, und somit der Tatbestand des Erschleichens von Unterstützung durch grobe Täuschung nicht genügend erhoben ist, fällt dieses unloyale Verhalten bei der gesamten Würdigung des Sachverhaltes doch wesentlich in Betracht. — Das geschäftliche Gebaren des S. ist offensichtlich ein schwindelhaftes. Damit hat er weitgehend den guten Ruf verscherzt und das muß sein Fortkommen als Geschäftsreisender erschwert und seine Unterstützungsbedürftigkeit erhöht haben. Zugleich erweist sich damit S. als der Wohltat der wohnörtlichen Unterstützung wenig würdig. Die Heimschaffung ist heute gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV.

Sowohl nach altem, wie nach neuem Konkordat ist die Heimschaffung wegen Trunksucht nur möglich, wenn diese auf Verschulden beruht. Als unverschuldet gilt die Trunksucht nur, wenn sie die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist. — Gutachten Sachverständiger unterliegen der freien Beweiswürdigung der Schiedsinstanz. (Basel-Landschaft c. Zürich i. S. E. V.-S., von Lauwil, in Zürich, vom 5. Juli 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

E. V., geb. 1895, von Lauwil (Kt. Baselland), ist 1929 mit seiner Familie in den Kanton Zürich zugezogen. Er war zuletzt als Tapezierer bei M. in Zürich angestellt. Diese Stelle, in der er 100 Fr. in der Woche verdiente, wurde ihm jedoch am 18. Juli 1936 wegen Trunksucht gekündigt. Am 20. August 1936 wurde er durch einen Arzt in die Heilanstalt Burghölzli eingeliefert. Dort wurde Alkoholismus als Folge einer schweren Psychopathie festgestellt und eine Entziehungskur in der Trinkerheilanstalt Ellikon empfohlen, der sich V. vom Oktober 1936 bis August 1937 unterzog. Auch außer der Anstalt hat V. sich seither gehalten, so daß er einstweilen als geheilt gelten kann. Die Kosten der Entziehungskur und der seitherigen Unterstützung müssen von der Armenfürsorge getragen werden. Zürich weigerte sich, dies zu tun und beschloß am 29. April 1937 Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2 des alten Konkordates, wogegen Baselland rekurreierte, weil Art. 13, Abs. 3 des alten Konkordates anwendbar sei.

Die Direktion der Heilanstalt Burghölzli hat sich in zwei Gutachten vom 16. August 1937 und 16. Februar 1938 dahin ausgesprochen, daß die Trunksucht des V. auf psychopathischer Grundlage beruhe, und daß er für sie nicht verantwortlich gemacht werden könne. Zürich hat demgegenüber geltend gemacht, gerade der Erfolg der Trinkerheilkur beweise, daß V. nicht ein schwerer, unzurechnungsfähiger Psychopath sein könne. Einem solchen fehle notwendigerweise die Einsicht in die Schädlichkeit des Alkoholismus und in die Notwendigkeit der Enthaltung, ohne die ein Heilerfolg nicht möglich sei.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Der vorliegende Fall ist in der Hauptsache nach dem alten Konkordat zu beurteilen. Nur bei den zwischen dem 1. Juli und 20. August 1937 erwachsenen Internierungskosten kann Beurteilung nach dem neuen Konkordat in Frage kommen.

2. Der Heimschaffungsbeschluß Zürichs stützt sich auf Art. 13, Abs. 2 des alten Konkordates. Zürich beruft sich darauf, daß erst das neue Konkordat im entsprechenden Art. 13, Abs. 1 von „schuldhafter“ Mißwirtschaft usw. spricht, während sich dieses Wort im alten Konkordat nicht findet. Inhaltlich bedeutet dies aber keinen Unterschied, denn die Praxis verlangte schon unter dem alten Konkordat, daß ein Verschulden vorliegen müsse, das den Unterstützten als der Wohltat der wohnörtlichen Fürsorge unwürdig erscheinen lasse. Daß auch bei Trunksucht dieses Verschulden bestehen müsse, ist im Entscheid des Bundesrates vom 16. Februar 1937 i. S. W.-W. ausdrücklich festgestellt worden. Die Frage, ob es sich nicht um eine unverschuldete Trunksucht handle, muß daher im vorliegenden Falle geprüft werden.

3. Zürich regt allerdings an, diese Praxis zu verlassen und jede Trunksucht als verschuldet zu behandeln. Diese Anregung ist beachtenswert. Für sie kann angeführt werden, daß in der Armenfürsorge ohnedies nur ganz ausnahmsweise

unverschuldete Trunksucht angenommen werden darf, wenn man den Unterstützten nicht eine billige Ausflucht in die Hand geben will. Ferner, daß die Unterscheidung von verschuldeter und unverschuldeter Trunksucht sehr schwierig ist. Fallenlassen dieses Unterschiedes würde dem Bestreben des Departements entsprechen, bei der Auslegung des neuen Konkordates nur die durchaus nötigen Ausnahmen von dessen Regeln zuzulassen, d. h. auch auf Kosten einer dem Einzelfalle besser gerecht werdenden Kasuistik bei einer möglichst einfachen Formel stehen zu bleiben. Gewiß wäre es für die Handhabung des Konkordates praktisch, den sehr schwer zu erfassenden Unterschied von verschuldeter und unverschuldeter Trunksucht unberücksichtigt zu lassen. Hiezu könnte man sich vielleicht entschließen, wenn es sich nur um das Interesse der beiden Kantone handeln würde, wobei sich jeweilen mit der Zeit die Nachteile für die Kantone kompensieren. Bei Art. 13 wird aber auch das Interesse des Unterstützten stark berührt. Man müßte sich nicht nur über den Text des Artikels („schuldhafter“) hinwegsetzen, sondern auch über seinen Willen und sogar über seine Grundlage. Die Heim-schaffung, d. h. der Entzug der Wohltat der wohnörtlichen Unterstützung, setzt Unwürdigkeit voraus und mehr noch: ein Selbstverschulden an der Unterstützungsbedürftigkeit. Selbst Unwürdigkeit genügt nicht, wenn sie nicht Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit ist. Noch weniger kann es genügen, wenn sie überhaupt nicht vorhanden ist, wenn den Unterstützten überhaupt kein Verschulden trifft.

4. Man kann gewiß unter medizinischen und psychologischen Gesichtspunkten die Trunksucht als Krankheit ansprechen, oder man kann weniger weitgehend das übermäßige Trinken ein Laster nennen und die dadurch hervorgerufene Trunksucht als Krankheit betrachten. Für die Armenfürsorge muß aber Trunksucht als Laster gelten, so lange nicht sicher feststeht, daß sie unverschuldet entstanden ist. Dr. Ruth schreibt in seinem Kommentarvortrag: „Als unverschuldet wird die Trunksucht wohl nur dann gelten können, wenn sie die einigermaßen unvermeidliche Folge anderer unverschuldeter Umstände ist.“ Man wird dem im Prinzip zustimmen können. Meist werden diese andern Umstände auf psychiatrischem Gebiete liegen und dann in Geisteskrankheit oder zum Trinken disponierender Psychopathie liegen oder in Geistesschwäche (Idiotie). Auch außergewöhnliche Schicksalsschläge oder die Willenskraft zermürbende körperliche Krankheit können ausnahmsweise die Trunksucht als unverschuldet erscheinen lassen.

5. Gutachten Sachverständiger unterliegen auch im konkordatlichen Schiedsverfahren, wie im ordentlichen Zivil- und Strafverfahren, der Überprüfung durch den Richter. Sie müssen ihn überzeugen. Im vorliegenden Fall hat der Gutachter das Bestehen der Psychopathie schon in einem Zeitpunkt festgestellt, wo die Trunksucht noch weniger entwickelt war und er erklärt ausdrücklich, daß die letztere die Folge der Psychopathie sei, die ihrerseits als unverschuldet gelten muß. Seine Ausführungen erscheinen der Schiedsinstanz als überzeugend, auch wenn er gegenüber dem Einwand von Zürich geltend macht, ein Psychopath könne die zur Trinkerheilung erforderliche Einsicht sehr wohl besitzen.

6. Wenn V. für die Trunksucht nicht verantwortlich ist, kann weder Art. 13, Abs. 2 des alten Konkordates, noch Art. 13, Abs. 1 des neuen Konkordates angewandt werden. Die gesamten Kosten sind daher konkordatsgemäß zu verteilen. Gemäß einem von Baselland nachträglich gestellten Antrag muß der Heim-schaffungsbeschluß aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs ist geschützt; der Heim-schaffungsbeschluß wird aufgehoben.